



## Sprache – Kommunikation – Bildung



### Materialien und Informationen der GEW zum Förderprogramm „Sprache & Integration“ des BMFSFJ

#### Eingruppierung und Stufenzuordnung der Fachkräfte im Programm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Für die im Rahmen des Programms „Sprache & Integration“ des BMFSFJ beschäftigten Fachkräfte ist eine Eingruppierung analog TVöD SuE Entgeltgruppe 8 vorgesehen. Die Eingruppierung für die neuen Fachkräfte ist entsprechend der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst verbindlich anzuwenden. Sie ergibt sich aus dem Tätigkeitsmerkmal S 8, Fallgruppe 1 „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“. Zu diesem Tätigkeitsmerkmal gehört als Erläuterung die Protokollnotiz Nr. 6. Darin wird beispielhaft aufgeführt, was „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ sind. Unter den sechs explizit genannten Tätigkeiten findet sich unter Buchstabe e) die Aufgabe „fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6“. Dieses Beispiel für eine schwierige fachliche Tätigkeit trifft die Aufgabenstellung der neuen Fachkraft für Sprachförderung. In der Kooperationsvereinbarung von Bund und Ländern, die Grundlage des Programms ist, heißt es: „Neben der unmittelbaren alltagsintegrierten Förderung von Kindern und der Zusammenarbeit mit Eltern für die sprachliche Förderung der Kinder sollen auch Qualifizierungsangebote gemacht werden, die die Kompetenz anderer Fachkräfte stärken und die Umsetzung eines alltagsintegrierten Sprachförderkonzepts der Einrichtung erleichtern.“ Damit ist Buchstabe e) inhaltlich erfüllt. Zu beachten ist allenfalls, dass die „fachlichen Koordinierungstätigkeiten“ mehr als die Hälfte der Arbeitszeit umfassen.

Für Fachkräfte, die in Verbundkitas mehrerer Einrichtungen betreuen, ist außerdem die Aufgabenbeschreibung im Beispielkatalog der Protokollnotiz unter Buchstabe f) anwendbar: „Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.“

In dem Fall, dass keine neue Fachkraft von außen eingestellt wird, sondern eine bereits im Gruppendienst tätige, in S 6 eingruppierte Halbtagskraft auf eine volle Stelle aufstockt, kann man nicht davon ausgehen, dass nunmehr ihre ganze Stelle mit S 8 vergütet werden muss. Formal handelt es sich um zwei unterschiedliche Aufgabenstellungen, die von derselben Person in derselben Einrichtung ausgefüllt werden.

#### Stufenzuordnung

Fachkräfte, die bei einem an dem Programm beteiligten Träger neu eingestellt werden, werden gem. § 16 (VKA) in S 8 einer Stufe zugeordnet:

*„Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“*



**Materialien und Informationen der GEW zum Förderprogramm  
„Sprache & Integration“ des BMFSFJ**

Da man mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass nur Fachkräfte mit Berufserfahrung eingestellt werden, ist ein Zuordnung mindestens in Stufe 3 vorzunehmen. Fachkräfte, die bereits ein Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber hatten und nunmehr die Aufgabe als „Sprachförderkraft“ übernehmen, werden höhergruppiert. Sie kommen in S 8 in die Stufe, in der sie mindestens 50 Euro mehr als ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten.

Der Wortlaut dieser Tarifregelung findet sich in § 17, Abs. 2 TVöD:

*„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüberliegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; ...“*

Nach der derzeit geltenden Entgelttabelle bedeutet dies:

- S 6, Stufe 1 in S 8, Stufe 1
- S 6, Stufe 2 in S 8, Stufe 2
- S 6, Stufe 3 in S 8, Stufe 3
- S 6, Stufe 4 in S 8, Stufe 4
- S 6, Stufe 5 in S 8, Stufe 4
- S 6, Stufe 6 in S 8, Stufe 5

**TVöD- Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst, Stand 1. August 2011**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34

**Überprüfung fehlerhafter Eingruppierung und Stufenzuordnung**

Beschäftigte können ihre Eingruppierung und Stufenzuordnung jederzeit überprüfen lassen. Gem. § 37 TVöD verfallen die Ansprüche, wenn sie nicht sechs Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden. M. a. W., die Differenzbeträge aus einer zu niedrigen Eingruppierung werden sechs Monate rückwirkend nachgezahlt.

Frankfurt am Main, den 07. Dezember 2011  
Bernhard Eibeck



## **Sprache – Kommunikation – Bildung**



### **Materialien und Informationen der GEW zum Förderprogramm „Sprache & Integration“ des BMFSFJ**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand  
Organisationsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main  
[bernhard.eibeck@gew.de](mailto:bernhard.eibeck@gew.de)